
FÖRDERAUFRUF

MIG_2108_094_01

ZUR EINREICHUNG VON ANTRÄGEN AUF FINANZIELLE FÖRDERUNG FÜR DIE ERIECHTUNG UND DEN
BETRIEB PASSIVER MOBILFUNKNETZINFRASTRUKTUR IN UNTERVERSORGten GEBIETEN
IM RAHMEN DER FÖRDERRICHTLINIE „MOBILFUNKFÖRDERUNG“

Stand 22.12.2022

Versionsverlauf

| | |
|---|---------------|
| Version 1 Stand: 22.12.2022 Veröffentlicht am: 22.12.2022 | Erste Version |
|---|---------------|



Inhaltsübersicht:

| | | |
|----|---|---|
| A. | Anlass des Förderaufrufs | 3 |
| B. | Inhalt des Förderaufrufs | 3 |
| C. | Förderantrag..... | 4 |
| | I. Gegenstand der Förderung..... | 4 |
| | II. Antrags- und Förderberechtigung | 5 |
| | III. Antragstellung | 5 |
| | IV. Inhalt des Förderantrages | 6 |
| D. | Auswahlverfahren..... | 7 |
| | I. Zuständige Stelle | 7 |
| | II. Verfahrensablauf..... | 8 |
| | 1. Ordnungsgemäße Antragsstellung und Vorliegen der Fördervoraussetzungen | 8 |
| | 2. Bewertung der Wirtschaftlichkeit | 8 |

A. Anlass des Förderaufrufs

Die Bundesregierung strebt eine flächendeckende Versorgung mit mobilen und breitbandigen Sprach- und Datendiensten an. Zentrales Element der Mobilfunkstrategie ist ein Mobilfunkförderprogramm zur Schließung von Versorgungslücken. Darunter sind solche Gebiete zu verstehen, in denen keine Versorgung mit einer mobilen Sprach- und breitbandigen Datenübertragung durch mindestens ein öffentliches Mobilfunknetz besteht.

Mit der Mobilfunkförderung sollen in Gebieten, in denen mindestens drei Jahre nach Abschluss eines Markterkundungsverfahrens weder ein privatwirtschaftlicher Ausbau noch eine eigenwirtschaftliche Ausrüstung bestehender Mobilfunkstandorte zu erwarten ist, der Bau, die Erschließung und der laufende Betrieb passiver Mobilfunkinfrastruktur (z.B. Masten, Leerrohre, unbeschaltete Glasfaser) gefördert werden. Diese geförderten Standorte werden anschließend den Mobilfunknetzbetreibern diskriminierungsfrei und zu geringen Nutzungsentgelten zur eigenwirtschaftlichen Installation aktiver Technik und zur Versorgung der Mobilfunkkunden zur Verfügung gestellt. Die Förderung setzt voraus, dass unmittelbar nach Fertigstellung des Standorts eine Mobilfunkversorgung mit mind. 4G möglichst durch mehrere – mindestens jedoch durch einen – Mobilfunknetzbetreiber sichergestellt wird.

B. Inhalt des Förderaufrufs

Dieser Förderaufruf dient dazu, dass interessierte Unternehmen sich um eine Förderung für die Herstellung und den Betrieb der notwendigen passiven Infrastruktur durch einen entsprechenden Antrag bewerben. Dem Antrag schließt sich ein wettbewerbliches Prüfungs- und Auswahlverfahren an, an dessen Ende die Bewilligung der Zuwendung für den wirtschaftlichsten Antrag steht. Damit werden Transparenz und Chancengleichheit für alle potenziellen Antragsteller gewährleistet.

Der Förderaufruf bezieht sich auf den nachfolgend aufgelisteten Standort:

| Standort-Kennung | Landkreis | Gemeinde |
|------------------|------------------|----------|
| MIG_2108_094_01 | MÄRKISCHER KREIS | KIERSPE |

Die zu den einzelnen Standorten erstellten Steckbriefe sind in einem passwortgeschützten Bereich auf den Internetseiten der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft mbH (im Weiteren: MIG) unter www.netzda-mig.de/foerderaufrufe für Antragsberechtigte nach Registrierung verfügbar und enthalten insbesondere Informationen und Festlegungen zu:

- dem relevanten Markterkundungsverfahren und dessen Ergebnis,
- den Versorgungsbedingungen am Standort,
- dem Grundstück, auf dem die passive Infrastruktur errichtet und betrieben werden soll, einschließlich der vorhandenen Versorgungsinfrastrukturen,
- den von der MIG mit Grundstückseigentümern sowie nutzungsinteressierten Mobilfunknetzbetreibern abgeschlossenen Vorverträgen,
- dem von der MIG identifizierten, geeigneten Übergabepunkt für Glasfaseranbindungen,
- den Konditionen der Nutzung vorhandener Festnetzinfrastruktur, soweit diese für die Anbindung des Standorts von Bedeutung sind,
- den technischen Anforderungen, welche der Zuwendungsempfänger bei der Grundstücksbebauung sowie bei der Errichtung und dem Betrieb der passiven Infrastruktur berücksichtigen muss,
- den von der MIG getroffenen Vorbereitungen für Genehmigungsverfahren.

Ergänzend wird auf die Mobilfunkförderrichtlinie sowie auf den Förderleitfaden des Bundesministerium für Digitales und Verkehr (im Weiteren: BMDV) verwiesen. Beide Dokumente sind über <http://www.bmvi.de/mobilfunk> oder www.netzda-mig.de abrufbar.

C. Förderantrag

Interessierte Unternehmen sind aufgerufen, einen entsprechenden Antrag auf Förderung zu stellen.

I. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist das in dem Steckbrief zu dem Standort näher beschriebene Vorhaben.

II. Antrags- und Förderberechtigung

Antrags- und förderberechtigt sind privatwirtschaftlich agierende Unternehmen.

Eine kommunale oder anderweitig staatliche Beteiligung an dem potenziellen Zuwendungsempfänger schließt eine Antragsberechtigung nicht aus, es sei denn, dies verschafft dem Unternehmen wettbewerbsverzerrende Sondervorteile.

Voraussetzung für eine Antragstellung ist, dass das Unternehmen das gesamte für Bau und Betrieb des Standorts erforderliche Leistungsspektrum selbst erfüllt oder verantwortet (und sich in dieser Variante Auftragnehmer bedient).

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 1 Abs. 4c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014.
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozeßordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde sowie für Unternehmen, die sich in der Phase der Überwachung eines Insolvenzplans befinden. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c ZPO oder § 284 AO betreffen.

III. Antragstellung

Die Antragstellung ist unter

<https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=MOBILFUNK&b=KIERSPE&t=AZA>



oder durch die Auswahl des entsprechenden Förderaufrufs im Bereich des Bundesministerium für Digitales und Verkehr unter

<https://foerderportal.bund.de/easyonline/formularassistent.jsf>

möglich.

Unter diesem Link werden Sie Schritt für Schritt durch den Antragsprozess geführt und alle erforderlichen Informationen abgefragt. Nach vollständiger Dateneingabe wird ein pdf-Dokument mit Ihrem Antrag erzeugt. Für eine wirksame Antragstellung müssen Sie dieses Dokument (zusammen mit den erforderlichen Anlagen) in easy-Online hochladen und zusätzlich das pdf-Dokument ausgedruckt und rechtsverbindlich unterschrieben an folgende Adresse senden:

Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft mbH
Markt 10
06618 Naumburg (Saale).

Der Antrag auf Förderung ist bis spätestens 20. März 2023, 16:00 Uhr in easy-Online einzureichen. Die Printfassung des Antrags muss spätestens 3 Werkstage nach Ablauf dieser Frist bei der MIG eingehen.

Bitte beachten Sie bei der Antragstellung auch die Hinweise unter <https://foerderportal.bund.de/easyonline/hilfe.jsf> und insbesondere in dem unter diesem Link erreichbaren Benutzerhandbuch.

IV. Inhalt des Förderantrages

Der Online-Variante des Förderantrags sind – im letzten Bearbeitungsschritt unmittelbar vor der Abgabemöglichkeit des Antrags – die folgenden Dokumente zusammen mit dem generierten Antrag im pdf-Format beizufügen:

- Anlage A: Check-Liste zur standardisierten Beschreibung der geplanten Mobilfunkeinrichtung, einschließlich der Erklärung, dass die Anforderungen an passive Infrastruktur gemäß der Förderrichtlinie „Mobilfunkförderung“ und dem Förderleitfaden zur Umsetzung der Förderrichtlinie „Mobilfunkförderung“ in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragsabgabe geltenden Fassung eingehalten werden,



- Anlage B: Erklärung über die Kenntnisnahme der Hinweise zu den „subventionserheblichen Tatsachen“ inkl. der enthaltenden Anlagen,
- Anlage C: Erklärung nicht nach Nr. 3.2 der Förderrichtlinie „Mobilfunkförderung“ von der Antragstellung ausgeschlossen zu sein,
- Durch den Antragsteller beizufügen, sofern zutreffend: Nachweis kommunaler oder anderweitig staatlicher Unternehmen, dass sowohl die funktionale Trennung vom Endkundengeschäft sowie auch eine buchhalterische Trennung der Mittelverwendung für die geförderten Netzkomponenten erfolgt.
- Durch den Antragsteller zu erstellende Anlage: Detaillierte Darstellung der inhaltlichen Tätigkeiten in Form eines Projektstrukturplanes mit allen relevanten Arbeitspaketen und eines Zeitplans zur Umsetzung der Fördermaßnahmen. Die im Antrag aufgeführten Ausgaben müssen nachvollziehbar im Projektstrukturplan und Zeitplan erkennbar sein.
- Durch den Antragsteller beizufügen: Einen aktuellen Handesregisterauszug oder Vergleichbares

D. Auswahlverfahren

I. Zuständige Stelle

Zuständige Stelle für das Verfahren nach der Förderrichtlinie „Mobilfunkförderung“ ist das BMDV, das mit Unterstützung der MIG tätig wird. Mit Beleihung wird die MIG zuständige Stelle. Die zuständige Stelle verantwortet die Bearbeitung der eingereichten Förderanträge und erlässt den Zuwendungsbescheid.

Anfragen zum Förderaufruf richten Sie bitte ausschließlich an die MIG.

Ansprechpartner: Kai-Andre Köpcke (Leiter Mobilfunkausbau und -förderung)

Kontakt:

E-Mail: foerderaufruf@netzda-mig.de

Telefon: + 49 (0)3445/710-4444 (Hotline)

II. Verfahrensablauf

1. Ordnungsgemäße Antragsstellung und Vorliegen der Fördervoraussetzungen

Die zuständige Stelle kann unvollständige oder nicht prüffähige Anträge zurückweisen.

2. Bewertung der Wirtschaftlichkeit

Die zuständige Stelle bewertet die formell und materiell ordnungsgemäßen Anträge anhand der folgenden Kriterien:

| KRITERIUM | INHALT | GEWICHTUNG IN % |
|---|---|-----------------|
| Wirtschaftlichkeitslücke | absolute Höhe | 80 |
| Laufzeit des Standortnutzungsvertrages mit einem Mobilfunknetzbetreiber | soweit über die Dauer der Zweckbindungsfrist hinausgehend | 15 |
| Zuwendungsempfänger ist kein Mobilfunknetzbetreiber oder ein mit einem Mobilfunknetzbetreiber verbundenes Unternehmen | | 5 |
| Summe: | | 100 |

Der Antrag mit der besten Gesamtbewertung der o.g. Kriterien wird als wirtschaftlichster Antrag gefördert, sofern alle sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen.